

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **26 (1955)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan  
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

## OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA	Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS	Schweizerischer Hilfsverband für Schwereerziehbare
VSW	Verein Schweizerischer Waiseneltern
HAPV	Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

## MITARBEITER

Inland:	Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich (Studienkommission für die Anstaltsfrage) Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland:	Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. Heinrich Droz-Rüegg, Telephon (051) 32 39 10  
Eleonorenstrasse 16, Zürich 32

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24  
Telephon (051) 34 45 48 oder Tägerwil TG Telephon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des  
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 24, Tramhaltestelle  
Kreuzstrasse, Telephon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12.-, Ausland Fr. 15.-

26. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 3 März 1955 - Laufende Nr. 277

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

AUS DEM INHALT: Die Mannigfaltigkeit im Anstaltswesen / A. Schneider: Das Besoldungsreglement für das Basler Staatspersonal / P. Pfenninger: Beuggen / F. Wezel: Die Freizeitgestaltung von Zöglingen und Mitarbeitern im Heim / Die Interkantonale Berufsschule für Gehörlose / H. Baer: Eigenbetätigung geistesschwacher Kinder in der Musik / Aus der Freizeitmappe / G. S. Atkinson: Die Klubs in den englischen Schulen / M. Lavater-Sloman: Pestalozzi in Burgdorf / Moderne Waschmittel und -methoden / Marktbericht / Stellenanzeiger.

## Die Mannigfaltigkeit im Anstaltswesen

Gar oft habe ich im Lauf der Jahre erklären dürfen, was die drei ohne Punkt aneinander gefügten Buchstaben VSA bedeuten. Je nach Lust und Laune und nach der Art des Fragenden habe ich meine Antworten variiert, aber nie das gesagt, was ich laut Statuten eigentlich hätte sagen sollen, nämlich: «VSA bedeutet Verein für Schweizerisches Anstaltswesen, und dieser Verein ist laut Paragraph 3 der Statuten eine Dachorganisation». Dabei kenne ich die Statuten sehr genau, durfte ich sie doch in der ersten Nummer des Fachblattes, die mir zur Redaktion anvertraut war, der Leserschaft zur Kenntnis bringen. Auch das Wort Koordinierung, das zum Dachverbände gehört, ist in den Statuten vorhanden, aber doch scheint es mir richtig, sich nicht oder doch nicht in bestimmender Weise an diese Formulierungen zu halten, wenn man das Wesen des VSA erklären will; man könnte sonst sogar in eine Betrachtungsweise geführt werden, die sich für das Gedeihen des VSA nachteilig auswirken könnte. Im übrigen gehört der VSA, der bekanntlich auf eine 111 Jahre alte Geschichte zurückblicken kann, offenbar zu den Vereinen, die es für nötig erachten, sich häufig mit Statutenänderungen abzugeben, ersetzen doch zum Beispiel die in Kraft stehenden Statuten solche aus dem Jahr 1942. Glücklicherweise sind Statutenänderungen bei den jetzigen Statuten sehr leicht vorzunehmen, falls es sich gelegentlich als wünschbar

erweisen sollte, sie zur besseren Wahrung der Vereinsinteressen abzuändern. Ueberhaupt hemmen diese Statuten keineswegs die Initiative des Vorstandes oder der Mitglieder. Einzig, falls unerwarteterweise Neigungen zur Auflösung des Vereins aufkämen, stiesse man in den Statuten auf einen gehörigen Hemmschuh.

Wenn ich nun jemanden für den VSA interessieren will, dann weise ich unter Weglassung der obigen Präliminarien zunächst auf die erstaunliche Mannigfaltigkeit unter den Mitgliedern hin, wobei sich die Mannigfaltigkeit auf zwei allerdings grundverschiedene Hauptrichtungen erstreckt. Einmal in bezug auf das Alter und auf die körperlich-seelische Beschaffenheit der zu Betreuenden, vom Säugling bis zum Greis und vom sog. Bildungsunfähigen bis zu dem vielleicht gerade wegen seiner übernormalen Intelligenz Schwersterziehbaren.

Von diesen Verschiedenheiten soll jetzt nicht gesprochen werden. Dagegen sollen noch einige Andeutungen gemacht werden in bezug auf die Mannigfaltigkeit nach einer anderen schwer definierbaren Richtung hin. Als ein Ordnungsprinzip kann man die Art der Bewirtschaftung nehmen, wobei freilich besonders in neuerer Zeit sich bei genauerer Betrachtung immer mehr Ueberschneidungen aufweisen liessen. Da kämen etwa in eine Kategorie die Anstalten, die von der Oeffentlichkeit, also einem Kanton oder einer Gemeinde finan-